



Mehrfachbeteiligungen an Personengesellschaften

Ein Plädoyer für die Abschaffung des Einheitlichkeitsprinzips nach dem MoPeG

Hannah Stieghorst-Roggermaier

In den letzten Jahrzehnten wurde der rechtlichen Gestaltungspraxis im Hinblick auf die Bestellung erb- und sachenrechtlicher Sonderrechte an einer Gesellschaftsbeteiligung und der gesellschaftsvertraglichen Gestaltung der einzelnen Mitgliedsrechte und -pflichten immer größerer Freiraum gewährt. Dies ist insbesondere für Familienunternehmen eine erfreuliche Entwicklung, da derartige Gestaltungen für sie im Rahmen der Unternehmensnachfolge von großer Bedeutung sind. Solche Gestaltungen scheitern jedoch mitunter am Grundsatz der Einheitlichkeit der Mitgliedschaft (Einheitlichkeitsprinzip). Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der für Familienunternehmen besonders bedeutsamen Frage, ob es an der Zeit ist, das Einheitlichkeitsprinzip für Personengesellschaften aufzugeben.

I. Einleitung

Das Personengesellschaftsrecht hält am Einheitlichkeitsprinzip fest. Danach kann die Mitgliedschaft eines Gesellschafters nicht in zwei oder mehr Anteile aufgeteilt werden, sodass sich ein neu hinzuerworbener Anteil automatisch mit dem bestehenden Anteil vereinigt.

Galt das Einheitlichkeitsprinzip im Personengesellschaftsrecht jahrzehntelang weitgehend unangefochten, entfachte sich ab den 1990er Jahren eine lebhafte Diskussion. In der Folge sprachen sich immer mehr Stimmen in der Literatur für die Zulässigkeit von Mehrfachbeteiligungen an Personengesellschaften aus. Von einer unerforschten Fragestellung kann insofern nicht die Rede sein. Obwohl die Fragestellung Gegenstand intensiver Auseinandersetzung war, konnte kein allgemeiner Konsens gefunden werden. In den vergangenen Jahrzehnten nahmen Rechtsprechung und Literatur die unklare Rechtslage größtenteils hin.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) am 1.1.2024 erscheint eine Wiederbelebung der Debatte unumgänglich. Das MoPeG hat sich zur Aufgabe gemacht, das Recht der Personengesellschaften umfassend zu reformieren und zu konsolidieren. Es verbietet zahlreiche längst überholte Regelungen aus dem BGB und führt zu einer grundlegenden Umgestaltung des Personengesellschaftsrechts. Das schafft Raum für eine neue, freiere Diskussion über Strukturprinzipien wie das Einheitlichkeitsprinzip.

Neben dem Einheitlichkeitsprinzip stehen weitere Strukturprinzipien des Personengesellschaftsrechts, wie etwa das Verbot der Einpersonen-Personengesellschaft, das Verbot des Haltens eigener Anteile oder der Grundsatz der Selbstorganschaft seit Langem in der Kritik. Auch wenn es sich hierbei jeweils um eigenständige Strukturprinzipien mit



eigenem Regelungsgehalt handelt, hängen sie in dogmatischer Hinsicht teilweise miteinander zusammen. Die vorliegende Arbeit will deshalb nicht nur als Untersuchung des Einheitlichkeitsprinzips, sondern zugleich als initialer Impuls zur Diskussion über weitere Strukturprinzipien des Personengesellschaftsrechts nach dem MoPeG verstanden werden.

II. Bedeutung für die Gestaltungspraxis im Rahmen der Unternehmensnachfolge

Aufgrund des Einheitlichkeitsprinzips sind bestimmte Gestaltungen einer Gesellschaftsbeteiligung im Rahmen der Unternehmensnachfolge mitunter zum Scheitern verurteilt, wenn der Erwerber einer Gesellschaftsbeteiligung zum Zeitpunkt der Übertragung bereits Gesellschafter war. Man denke etwa an den Fall, dass ein Vater testamentarisch seine Kinder als Erben einsetzt und in Bezug auf seinen Nachlass eine der zugelassenen Gestaltungen wählt (z.B. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Vor- und Nacherbschaft); in seinen Nachlass fällt dabei auch die Gesellschaftsbeteiligung an einer Kommanditgesellschaft, an der er als Kommanditist beteiligt ist. Die Gestaltung wirft zunächst keine Probleme auf. Wenn nun allerdings zwischen Testamentserrichtung und Erbfall eine weitere Anteilsübertragung durch einen Mitgesellschafter an die Kinder stattfindet, kann ein Zustand der Rechtsunsicherheit eintreten. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Situation, wenn die Kinder eine Komplementärbeteiligung hinzuerwerben. Es stellt sich die Frage: Vereinigen sich beide Anteile automatisch miteinander (Einheitlichkeitsprinzip) oder bleiben sie separat voneinander bestehen (Trennungsprinzip)?

Die Rechtsprechung sieht das Einheitlichkeitsprinzip zwar mittlerweile nicht mehr als zwingenden Grundsatz an und lässt zumindest für den Fall der Testamentsvollstreckung eine Ausnahme vom Einheitlichkeitsprinzip zu, wenngleich ihr Umfang unklar ist. Für die weiteren Fallgruppen zeichnet sich allerdings keine klare Linie ab. Das Einheitlichkeitsprinzip hat sich daher in der Praxis zu einer inkonsistenten und intransparenten Maxime entwickelt, deren Reichweite und Grenzen sich nicht genau definieren lassen. Dies erschwert die Gestaltungspraxis und führt zu rechtspolitisch inakzeptablen Ergebnissen, die mit der Abkehr vom Einheitlichkeitsprinzip vermieden werden könnten.

III. Strukturelle Grundlagen des Einheitlichkeitsprinzips im Personengesellschaftsrecht

Im Gesetz hat das Einheitlichkeitsprinzip keinen ausdrücklichen Niederschlag gefunden. Daran ändert sich auch mit Inkrafttreten des MoPeG nichts. Der 2. Zivilsenat des BGH lehnte in seinem Grundsatzurteil vom 11.4.1957 eine Ausnahme vom Einheitlichkeitsprinzip bei Personengesellschaften ab, „weil der Gesellschaftsanteil eines einzelnen Gesellschafters bei einer solchen Gesellschaft notwendig ein einheitlicher ist“¹, ohne dies näher zu begründen.

1 BGHZ 24, 106, 108.



Die Ursache für das zwingende Einheitlichkeitsprinzip im Personengesellschaftsrecht wird also in den strukturellen Grundlagen der Personengesellschaft gesehen. Warum jeder Gesellschafter an einer Personengesellschaft nur einmal beteiligt sein kann, wird aber nicht erläutert, obwohl diese Schlussfolgerung nicht selbsterklärend ist. Es ist daher danach zu fragen, inwieweit die Struktur der Personengesellschaft das Einheitlichkeitsprinzip erklären kann. Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Novellierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG.

Das bisherige Leitbild der GbR als Gelegenheitsgesellschaft wurde mit dem MoPeG aufgegeben. Das neue Leitbild der rechtsfähigen GbR ist die auf gewisse Dauer angelegte Personengesellschaft, die mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Damit geht zwangsläufig die Frage einher, ob Strukturprinzipien wie das Einheitlichkeitsprinzip mit dem neuen Leitbild noch kompatibel sind.

Hauptargument gegen die Zulässigkeit von Mehrfachbeteiligungen bei rechtsfähigen Personengesellschaften ist die vertraglich-personalistische Struktur der Personengesellschaften. Nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers sollte die GbR – dem Vorbild der römisch-rechtlichen *societas* entsprechend – lediglich ein vom Vertrauen und der persönlichen Bindung zwischen den Gesellschaftern geprägtes Schuldverhältnis begründen. Indem sich der historische Gesetzgeber dazu entschied, die Grundsätze der *societas* mit dem Gesamthandsprinzip zu verbinden, schuf er jedoch unwissentlich die Grundlage für ein Verständnis des Gesellschaftsvertrags der GbR nicht mehr nur als reiner Schuld-, sondern auch als Organisationsvertrag. Inzwischen ist diese Doppelnatur allgemein anerkannt.

Vor dem Hintergrund des mit Inkrafttreten des MoPeG vollzogenen Leitbildwandels stellt sich die Frage, inwieweit sich die Struktur der rechtsfähigen Personengesellschaft von ihren Gesellschaftern und ihrer ursprünglich rein schuldrechtlichen Basis entkoppelt hat. Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit durchgeführte Untersuchung der einzelnen organisationsrechtlichen Elemente, die mit dem MoPeG im Gesetz verankert wurden, hat gezeigt, dass sich der Gesetzgeber mit dem MoPeG für einen Bruch mit der historischen Tradition der römisch-rechtlichen *societas* entschieden hat; die organisationsrechtlichen Elemente der Gesellschaft wurden entschlossen ausgebaut. Bei rechtsfähigen Personengesellschaften weiterhin deren primär schuldrechtlichen Charakter zu betonen, wäre mithin ein Anachronismus. Der organisationsrechtliche Charakter steht im Rahmen der gesetzlichen Neuregelungen deutlich im Vordergrund.

Auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft vollzog sich ein grundsätzlicher Wandel. Die Mitgliedschaft galt zunächst nur als eine Figur des Körperschaftsrechts. Bei Personengesellschaften ging die Rechtswissenschaft von der Teilhaberschaft am Gesamthandsvermögen aus, zu der die Stellung als Partner des Schuldvertrags zwischen den Gesellschaftern hinzutrat. Aus der Gesellschafterstellung ergab sich ein



Rechtsverhältnis gegenüber den einzelnen Mitgesellschaftern. Die Gesellschafterstellung war danach eine einheitliche Rechtsposition, sodass Mehrfachbeteiligungen aufgrund von Konfusion als ausgeschlossen galten. Diese Auffassung der Mitgliedschaft änderte sich mit der späteren Anerkennung der Übertragbarkeit der Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft. Heute ist allgemein anerkannt, dass die Mitgliedschaft nicht mehr nur die Stellung der Gesellschafter im Verhältnis zueinander verkörpert. Sie wird vielmehr auch als eigener Verfügungsgegenstand interpretiert. Der Wandel des Verständnisses der Mitgliedschaft bei der Personengesellschaft hat zur Folge, dass die Rechtsnatur der Mitgliedschaft heute in allen Verbänden einheitlich zu beurteilen ist. Eine kategoriale Unterscheidung zwischen der Mitgliedschaft in der Personen- und in der Kapitalgesellschaft gibt es folglich nicht mehr. Wie im Kapitalgesellschaftsrecht ist auch im Personengesellschaftsrecht eine Unterscheidung zwischen der Gesellschafterstellung und der Mitgliedschaft (Gesellschaftsanteil) prinzipiell möglich. Die Vergegenständlichung der Mitgliedschaft und die Ablösung von der Gesellschafterstellung ist Grundvoraussetzung für die Abkehr vom Einheitlichkeitsprinzip. Die Untersuchung hat gezeigt, dass diese mit dem Erlass des MoPeG noch weiter verfestigt wurde.

Das Einheitlichkeitsprinzip passt nicht mehr zum modernen Verständnis der rechtsfähigen Personengesellschaften. Mit der Abkehr vom Einheitlichkeitsprinzip würde zwar ein weiteres Abgrenzungskriterium zu den Kapitalgesellschaften verloren gehen. Gleichwohl kann es der Verlust eines Abgrenzungskriteriums nicht rechtfertigen, an widersprüchlichen Vorstellungen festzuhalten.

Im Gegensatz zu den rechtsfähigen Personengesellschaften kann bei den nicht-rechtsfähigen Personengesellschaften weiterhin deren vertraglich-personalistische Grundstruktur als Legitimationsgrundlage für das Einheitlichkeitsprinzip herangezogen werden, sodass das Einheitlichkeitsprinzip aus diesem Grund dort in der Regel weiterhin existenzberechtigt ist.

IV. Plädoyer für die Abschaffung des Einheitlichkeitsprinzips nach dem MoPeG

Aus dogmatischer Sicht ist es möglich, das Einheitlichkeitsprinzip für rechtsfähige Personengesellschaften vollständig aufzugeben. Dies überzeugt auch in praktischer Hinsicht. Mehrere Gesellschaftsbeteiligungen sollten in der Hand eines Gesellschafters grundsätzlich in vollem Umfang selbstständig bestehen bleiben (Trennungsprinzip). Ein Gesellschafter sollte gleichzeitig eine Komplementär- und eine Kommanditbeteiligung halten dürfen. Sofern die Gesellschafter dies vermeiden möchten, können sie hiervon abweichend das Einheitlichkeitsprinzip vereinbaren.

Dafür spricht zunächst, dass seit über dreißig Jahren in Rechtsprechung und Literatur Streit über die Grenzziehung bei der Anerkennung von Ausnahmen des Einheitlichkeitsprinzips besteht. Eine überzeugende Lösung fehlt bisher. Es ist an der Zeit, die bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zu beseitigen, was sich nur durch eine generelle Zulässigkeit der



Mehrfachbeteiligung erreichen lässt. Die Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter gebietet es, ihnen zu gestatten, genau den Zustand herbeizuführen, der von der Rechtsordnung anerkannt wird ohne auf Hilfskonstruktionen ausweichen zu müssen. Das Einheitlichkeitsprinzip schränkt die Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter unangemessen ein.

Dagegen sollte für nicht rechtsfähige Personengesellschaften grundsätzlich das Einheitlichkeitsprinzip gelten aufgrund seiner dogmatischen Verankerung in deren schuldvertraglicher Struktur. Das wirft in der Praxis keine Probleme auf, da bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften regelmäßig kein Bedarf für Mehrfachbeteiligungen besteht.